

Festwiesenhaus und Festwiese Rülzheim

Benutzer- und Kostenordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für alle Räume des Festwiesenhauses und der Festwiese in Rülzheim.

§ 2 Zweck

Die Benutzer- und Kostenordnung soll die Voraussetzungen schaffen, dass kulturelle und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen weitgehend störungsfrei durchgeführt werden können und bei der Nutzung des Festwiesenhauses und des Zubehörs eine wirtschaftliche und pflegliche Behandlung des Vermögens gesichert ist und allen Beteiligten (Nutzungsberechtigte nach § 3 und Funktionsträger der Ortsgemeinde nach dieser Benutzer- und Kostenordnung) aus Gründen der Rechtssicherheit die sich aus der Nutzung des Festwiesenhauses/ Festwiese ergebenden Rechte und Pflichten offenkundig sind.

§ 3 Nutzungsberechtigte

Das Festwiesenhaus/ Festwiese ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Rülzheim. Sie überlässt zu den Bedingungen dieser Benutzerordnung allen kommunalen Einrichtungen in der Gemeinde Rülzheim im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages, Rülzheimer Vereinen, sowie politischen Parteien der Gemeinde Rülzheim die Nutzung. Die Nutzungsmöglichkeit ergibt sich aus der Reihenfolge der Anmeldung.

§ 4 Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

Der Nutzungsberechtigte übt während der Veranstaltung das Hausrecht aus.

Das Hausrecht der Ortsgemeinde Rülzheim als Vermieter ist jedoch übergeordnet und kann jederzeit vom Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten und dafür zu sorgen, dass diese von seinen Gästen eingehalten werden:

1. Die Einrichtungsgegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Das „Merkblatt zur pfleglichen Benutzung des Festwiesenhauses und über auszuführende Arbeiten im Küchen- und Kühltrakt“ –Anlage zu dieser Benutzer- und Kostenordnung ist zu beachten.
2. Auf- und Abbau der benötigten Tische und Stühle, sowie das Abwaschen der Tische und Stapelung auf dem Wagen und das Stapeln der Stühle in dem dafür vorgesehenen Raum sind Aufgaben des Veranstalters.
3. Während der Veranstaltung ist auf die Ordnung und Sauberkeit zu achten.
4. Die Notausgänge sind bei Beginn einer Veranstaltung aufzuschließen. Der Weg zu den Notausgängen ist während der Dauer der Veranstaltung freizuhalten. Für ständige zuverlässige Überwachung dieser Notausgänge ist zu sorgen. Der Eintritt Unbefugter ist zu unterbinden.
5. Das Einbringen technischer Anlagen durch den Nutzer ist erlaubt. Er hat jedoch dafür Gewähr zu tragen, dass die eingebrachten Geräte den sicherheitstechnischen Vorschriften der VDE und UVV entsprechen und sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Es ist ein Nachweis über alle im Einsatz befindlichen Geräte, die unter brandschutzrechtlichen Bedingungen ein Gefährdungspotential darstellen können, zu führen.

6. Es sind keinerlei bauliche Veränderungen am Gebäude zugelassen. (z.B. Anbringen von Planen oder aufstellen von Zelten)
7. Dekorationen des Nutzers sind zulässig. Die Dekoration muss den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen und darf grundsätzlich nur für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung angebracht werden. Vorhänge und großflächige Dekorationen müssen mind. schwer entflammbar sein und so angebracht werden, dass die Rettungswege nicht eingeengt sind. Bei Scheinwerfer bzw. andere wärmeabstrahlende Geräte muss von brennbaren Stoffen, Dekorationen u.ä. einen Mindestabstand gemäß Betriebsanleitung eingehalten werden. Nach Ende der Veranstaltung ist die Dekoration vom Nutzer unverzüglich zu entfernen. Zur Befestigung der Dekorationen dürfen nur die vorhandenen Vorrichtungen benutzt werden. Schäden an Decken und Wänden dürfen nicht entstehen.
8. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben und Kolben sowie das Bohren von Löchern und dergleichen sind untersagt.
9. Sollten Schäden an Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenständen des Vermieters entstehen, so haftet hierfür der Nutzungsberechtigte. Er hat die entstehenden Schäden der Verbandsgemeindeverwaltung zu melden und zu ersetzen.
10. Der Nutzer hat alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen. Dazu gehören insbesondere:
 - die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen für die Veranstaltung (z.B.: GEMA-Genehmigung, Gestattung einer Schankwirtschaft, Sperrzeitverkürzungen, Anmeldung als vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltung, Plakatierungsgenehmigung)
 - Die Haftung für Vorfälle, die aus einer Überfüllung bzw. Überbelegung resultieren liegt beim Nutzer. Gegenüber der Ortsgemeinde können keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden.
11. Die Müllentsorgung, auch Müll der Toiletten ist Sache des Nutzers. Die Kosten für die Beseitigung von zurückgelassenem Müll oder nicht ordnungsgemäß beseitigten Abfällen werden dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt.
12. Festivitäten sind auf das angemietete Objekt zu beschränken, insbesondere betrifft dies die gegenseitigen nachbarschaftlichen Interessen. Die Nachtruhe ab 22 Uhr ist zu beachten.
13. Im gesamten Gebäude herrscht generelles Rauchverbot. Im Außenbereich sind die Zigaretten in den dafür vorgesehenen Aschenbechern zu entsorgen.
14. Der Parkplatz am Festwiesenhaus/ Festwiese steht für Veranstaltungen zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung besteht nicht.
15. Die Freihaltung von Rettungs- und Zufahrtswegen für Rettungsdienst und Feuerwehr ist zu gewährleisten.
16. Während der Veranstaltung ist der Veranstalter auch für die Reinhaltung des Außenbereiches verantwortlich, wurde die Festwiese genutzt, so ist jeglicher Unrat vom Veranstalter zu beseitigen.
17. Nach Beendigung der Veranstaltung sind Fenster, Türen und Rollläden zu verschließen und die Beleuchtung auszuschalten
18. Im Festwiesenhaus selbst ist eine Grobreinigung (besenrein) durchzuführen
19. Offizielle Schlüsselübergabe erfolgt in der Regel zwei Tage vor Festbeginn. Ist das Festwiesenhaus am Vortag belegt, erfolgt die Schlüsselübergabe erst am Veranstaltungstag, gegen 13.00 Uhr.
20. Vor Beginn der Veranstaltung ist mit dem Hausmeister der Termin der Schlüsselrückgabe zu vereinbaren. Mit der Schlüsselrückgabe erfolgt eine Raumabnahme.

§ 4.1 Pyrotechnik und Brandschutz

Die Benutzung von Pyrotechnik bei einer Veranstaltung darf nur von Personen oder Dritten durchgeführt werden, die nach dem Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG) die Berechtigung dazu haben.

Jede feuergefährliche Handlung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß § 23 SprengV und der schriftlichen Genehmigung der Verbandsgemeindeverwaltung.

Im Vorfeld der Veranstaltung ist zu prüfen, mit welchem Gefährdungspotential gerechnet werden muss. Hierzu gehört der Einsatz von offenem Feuer, Nebelmaschinen, Konvektomaten oder ähnlichen Geräten. Hierzu ist im Bedarfsfalle eine Brandsicherheitswache erforderlich. Für die Notwendigkeit der Gestellung einer Brandsicherheitswache und/oder Sanitätswache ist die Kreisverwaltung Germersheim zuständig.

Diese legt auch die Art und Umfang der benötigten Wachen fest. Sollte der Nutzer seiner Verpflichtung sich mit der Kreisverwaltung Germersheim über die Notwendigkeit der Gestellung einer Brandsicherheits- und/oder Sanitätswache abzustimmen nicht nachkommen, läuft er Gefahr, das Festwiesenhaus/ Festwiese nicht mehr pachten zu können und die Veranstaltung untersagt zu bekommen. Sollte darüber hinaus ein Schaden entstehen, so haftet der Nutzer in vollem Umfang.

§ 5 Wirtschaftsbetrieb

1. Bei Veranstaltungen, bei denen das Festwiesenhaus, evtl. auch der daran unmittelbar angrenzende Außenbereich genutzt wird, ist eine Bewirtschaftung in eigener Regie möglich. Die Küche, Spülküche, Ausschank und der Kühlbereich kann dabei mitbenutzt werden.
2. In der Küche und Spülküche sind die notwendigen Einrichtungsgegenstände für den Ausschank und Essensausgabe einschließlich Geschirr vom Nutzer selbst zu beschaffen.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und deren Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, Ersatz zu leisten, wenn Teile während der Benutzung schadhaft oder unbrauchbar werden.
4. Haftungsansprüche aus der Selbstbewirtschaftung gegen die Ortsgemeinde sind ausgeschlossen.
5. Der Nutzer hat auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (wie z.B. des Gaststättengesetzes in Verbindung mit der Gaststättenverordnung, Lebensmittelgesetz, Hygieneverordnung, Jugendschutzgesetz) zu achten.

§ 6 Betreuung des Festwiesenhauses durch Bedienstete der Ortsgemeinde

Die/der für die Betreuung des Festwiesenhauses zuständige Bedienstete der Ortsgemeinde Rülzheim übt das Hausrecht aus. Sie/er hat auf Sauberkeit und Ordnung in den benutzten Räumen zu achten und die Einhaltung der Ordnungsregeln dieser Benutzer- und Kostenordnung sicherzustellen. Bei Verstößen ist sie/er berechtigt, die Nutzer bzw. Besucher zur Einhaltung der Ordnungsregeln anzuhalten und bei Nichteinhaltung diese aus dem Festwiesenhaus zu verweisen.

§ 7 Benutzungserlaubnis

Die Nutzung des Festwiesenhauses bzw. der Festwiese ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim zu beantragen und bedarf der Genehmigung. Mit Unterschrift des Benutzungsantrages und Gegenzeichnung durch den Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigten gilt die Nutzung als erteilt und der Nutzer erkennt damit diese Benutzer- und Kostenordnung an.

Soweit sich bei Veranstaltungen Terminüberschneidungen ergeben, entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung über die Vergabe.

Bei der Nutzung der Festwiese mit Festwiesenhaus durch Veranstalter von Trödelmärkten ist der jeweils aktuelle Beschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Rülzheim zu beachten.

§ 8 Widerruf der Benutzungserlaubnis

- a. Benutzung Festwiesenhaus, ohne Festwiese
Die Ortsgemeinde Rülzheim als Vermieter hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Recht, vom „Antrag auf Benutzung des Festwiesenhauses“ zurückzutreten.
Dem Nutzer stehen wegen des Rücktritts keine Ersatzansprüche zu. Gleiches gilt auch, wenn durch höhere Gewalt oder aufgetretene Schäden in oder an den Gebäuden und ihren Einrichtungen eine Benutzung unmöglich ist.
Will der Nutzer vom Vertrag zurückzutreten, so hat er dies mindestens eine Woche vor dem ursprünglich geplanten Veranstaltungstermin der Verbandsgemeindeverwaltung anzuzeigen.
Hält er diese Frist nicht ein, so hat er als Entschädigung für die Nichterfüllung des Vertrages einen Betrag in Höhe von 20 % des Benutzungsentgelts an die Ortsgemeinde zu entrichten.
- b. Benutzung Festwiese
Hinsichtlich Benutzung der Festwiese gelten bei Widerruf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung wird folgendes Entgelt erhoben.

- a. Benutzung des Festwiesenhauses
 1. Rülzheimer Vereine 50,00€
 2. Gewerbetreibende in der Gemeinde Rülzheim 200,00€
 3. Parteien und Wählergruppen 50,00€
 4. Reinigungsgebühr 100,00€
 5. Strom, Wasser, Gas wird der tatsächliche Verbrauch ermittelt und die hierfür der Ortsgemeinde entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
- b. Benutzung des Festwiesenhauses und der Festwiese
 1. Gewerbetreibende in der Gemeinde Rülzheim 450,00€
 2. Reinigungsgebühr 100,00€
 3. Strom, Wasser, Gas wird der tatsächliche Verbrauch ermittelt und die hierfür der Ortsgemeinde entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

§ 10 Haftung

Die Benutzung des Festwiesenhauses und der Festwiese geschieht auf eigene Gefahr.

Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter, für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Festwiese oder des Festwiesenhauses, der dazugehörigen Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände, Geräte sowie der Zugänge entstehen. Hierunter fallen auch Haftungsansprüche, die sich aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Zugangswege zu Festwiese oder Festwiesenhaus ergeben.

Der Benutzer übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Verkehrssicherungspflicht. Er hat bei Glätte die notwendigen Räum- und Streumaßnahmen zu treffen und selbst für einen verkehrssicheren Zu- und Abgang zu sorgen. Zu diesem Zweck ist der Nutzer verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn, während oder vor Ende seiner Veranstaltung, die entsprechenden Verkehrssicherungsmaßnahmen zu ergreifen und durchzuführen. Für Unfälle, die durch unterlassene oder mangelhaft wahrgenommene Verkehrssicherungspflicht entstehen, haftet der Nutzer.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte.

Eine Schadensersatzpflicht der Ortsgemeinde für vom Nutzer oder Besucher mitgebrachte Gegenstände, Wertsachen, Kleidungsstücke und Geräte, die beschädigt wurden oder abhandengekommen sind, ist ausgeschlossen.

Von dieser Benutzer- und Kostenordnung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt. Der Nutzer hat bei Antragstellung den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die auch Mietsach- und Obhut Schäden abdeckt. Durch diese Versicherung sollen auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sein.

§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Germersheim. Erfüllungsort ist Rülzheim.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzer- und Kostenordnung tritt mit Wirkung vom **02.02.2018** in Kraft. Gleichzeitig ist damit die Benutzer- und Kostenordnung vom **17.03.2017** aufgehoben.

Rülzheim, den 02. Februar 2018



(Reiner Hör)
Ortsbürgermeister

Anlage

Merkblatt zur pfleglichen Benutzung des Festwiesenhauses und über auszuführende Arbeiten im Küchen- und Kühltrakt

- Der Küchen- und Kühltrakt im Festwiesenhaus ist von dem jeweiligen Veranstalter besenrein zu hinterlassen
- Der Metallfilter der Dunstabzugshaube ist in der Spülmaschine zu reinigen
- Die Dunstabzugshaube ist abzuwaschen
- Die Spülmaschine ist nach dem letzten Gebrauch von Speise- und anderen Resten zu säubern
- Das Wasser in der Spülmaschine ist ablaufen zu lassen
- Maschine NICHT schließen
- Spülkörbe auf den für sie vorgesehenen Platz stellen
- Ablagen trocknen
- Fettreste nicht in die Abwasserkanalisation schütten (Speisefettrückstände sammeln und ordnungsgemäß entsorgen)

PS: Falls Fragen zur Benutzung der Spülmaschine bzw. des Kühltraktes auftreten sollten, bitte Herr Mohr (Tel.: 0 72 72/ 70 02- 10 91 oder 01 76 / 24 41 08 18) während der Dienstzeit anrufen.

Benutzer- und Kostenordnung erhalten und zur Kenntnis genommen:

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Vereinsstempel)